

## **Das Aussageverweigerungsrecht**

Das kann man nicht oft genug wiederholen: jeder, der einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verdächtig ist, muss in jedem Fall von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, bis er mit einem Rechtsanwalt darüber gesprochen hat.

Ein Autofahrer bekommt Besuch von der Polizei. Die Polizisten konfrontieren ihn mit dem Vorwurf einer Tat und geben ihm die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Der Beschuldigte sagt jedoch nichts, er macht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Und das ist auch gut so.

Unabhängig davon, dass jeder bei einem unerwarteten Polizeibesuch zunächst einmal unter einem leichten Schock steht, zum Zeitpunkt der Befragung hat er schlicht keine Kenntnis davon, welche Daten und Beweise die Polizei gegen ihn bereits gesammelt hatte. Wenn die Polizei eine Anzeige in Bezug auf ein Autokennzeichen erhalten hatte, also ohne Beschreibung des Fahrers, ist es für die Justiz praktisch unmöglich, den richtigen Fahrer ausfindig zu machen, wenn der Fahrzeugeigentümer dazu nichts sagt. Sagt der überraschte Fahrzeugeigentümer, dass er zur fraglichen Zeit tatsächlich gefahren ist, macht er sich zum Beweismittel gegen sich selbst.

Weder die Tatsache, wer als Eigentümer im Fahrzeugbrief steht, noch das vollständige Schweigen des Fahrzeugeigentümers sind grundsätzlich belastende Indizien. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben kein Recht, aus diesen Tatsachen für den Betroffenen nachteilige Schlüsse zu ziehen. Doch Vorsicht bei Teilaussagen; wer die Hälfte erzählt und die andere verschweigt, muss damit rechnen, dass die Polizei genau daraus die negativen Schlüsse zieht. Überhaupt ist die Aussage, die ohne Kenntnis der Akten, die sich bei der Polizei befinden, gemacht wird, kann einen fatalen Fehler darstellen, der im weiteren Verfahren nicht korrigiert werden kann.

Das Aussageverweigerungsrecht und das Recht auf Akteneinsicht – das sind die beiden wichtigsten Waffen für die Verteidigung des Beschuldigten. Diese Rechte sind im Gesetz verankert. Nur derjenige kann sich aktiv und effektiv verteidigen, wer weiß, worauf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gründen.

Deshalb muss jeder, selbst wenn er an Ort und Stelle erwischt wurde, beharrlich schweigen. Sagen Sie schlicht, dass die Angaben durch den Anwalt folgen werden, der zunächst die Akteneinsicht einholt.

Der Beschuldigte hat zu jeder Zeit ein Aussageverweigerungsrecht, im Gegensatz zu den Zeugen. In dem oben genannten Beispiel ist der Fahrzeugeigentümer automatisch ein Zeuge, falls er nicht selbst am Steuer saß. In der Regel ist der Zeuge verpflichtet, Angaben gegenüber der Polizei zu machen. Ausnahmen gibt es nur, wenn der Zeuge mit dem Beschuldigten verheiratet, verlobt oder verwandt ist. In diesem Fall kann der Fahrzeugeigentümer der Polizei gegenüber mitteilen, dass er nicht der Beschuldigte sondern ein Zeuge ist, dass er das Fahrzeug also nicht selbst geführt hat, und dass er ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, von dem er im Moment auch Gebrauch macht. Aus welchem Grund genau er das Zeugnisverweigerungsrecht hat – geht es also um seine Ehefrau, Kinder oder Mutter – muss der Zeuge nicht angeben.

Mila K. Lenz  
Rechtsanwältin